

An
alle Autobusunternehmungen

Fachverband der Autobusunternehmungen
Bundessparte Transport und Verkehr
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1040 Wien
T 05 90 900-3170 | F 05 90 900-283
E bus@wko.at
W <http://wko.at/bus>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
		3171	08-05-2008

Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung (GWB) - Berufskraftfahrer

Aufgrund der §§ 14a des GeIVG und des § 44a KfIG hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie eine Verordnung über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Personen- und Güterkraftverkehr erlassen (BGBl. II 139/2008).

LENKBERECHTIGUNGEN FÜR DIE KLASSEN D, DIE VOR DEM 10. SEPTEMBER 2008 ERTEILT WERDEN, ERFÜLLEN AUTOMATISCH DIE GRUNDQUALIFIKATION (=FAHRERQUALIFIZIERUNGSNACHWEIS) UND MÜSSEN ERST **SPÄTESTENS AB 10. SEPTEMBER 2013** (ODER DANACH - JEDOCH VOR WIEDERAUFNAHME DER TÄTIGKEIT) EINE WEITERBILDUNG NACHWEISEN UND EINEN FAHRERQUALIFIZIERUNGSNACHWEIS MITFÜHREN
=> DETAILS SIEHE UNTEN!

Grundsätzliche Bestimmungen des GeIVG und des KfIG

GELEGENHEITSVERKEHRS- UND KRAFTFAHRLINIENGESETZ		
ACHTUNG: DER „FAHRERQUALIFIZIERUNGSNACHWEIS“ IST EIN VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE (BEZIRKSVERWALTUNGSBEHÖRDE) AUSGESTELLTER NACHWEIS ÜBER DIE ERFOLGREICHE ABLEGUNG DER „GRUNDQUALIFIKATION“ ODER DER „WEITERBILDUNG“. DER NACHWEIS DER WEITERBILDUNG IST JEWEILS FÜR MAXIMAL 5 JAHRE GÜLTIG.		
	Lenkberechtigung (D) erstmalig erteilt	Mitführipflicht
Lenker von Fahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen	<ul style="list-style-type: none"> • Nach dem 9. September 2008 • vor dem 10. September 2008 	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrerqualifizierungsnachweis (durch „Grundqualifikation“) • Fahrerqualifizierungsnachweis spätestens ab 10. September 2013 (ausschließlich durch „Weiterbildung“)

Was bedeutet „Grundqualifikation“?

Lenker von Kraftfahrzeugen (gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen), denen nach dem **9. September 2008** eine Lenkberechtigung für die Klassen D, erstmals erteilt wird, **haben eine Grundqualifikation nachzuweisen**. Der Nachweis der Grundqualifikation wird durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen Prüfung vor einer Prüfungskommission und einer praktischen Fahrprüfung erbracht.

Was bedeutet „Weiterbildung“?

- Lenker von Kraftfahrzeugen (gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen), die Inhaber eines Fahrerqualifizierungsnachweises sind, müssen entweder **alle fünf Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Fahrerqualifizierungsnachweises** oder - wenn die Gültigkeitsdauer bereits abgelaufen ist - vor einer Wiederaufnahme der Tätigkeit eine **Weiterbildung im Ausmaß von insgesamt 35 Stunden nachweisen**.
- Lenker, denen vor dem **10. September 2008** eine Lenkberechtigung für die Klassen D erteilt wurde, haben **spätestens bis zum 10. September 2013** oder, wenn die Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübt wird, vor Aufnahme der Tätigkeit eine **Weiterbildung im Ausmaß von insgesamt 35 Stunden nachzuweisen**.

Bestimmungen zur Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung (Zusammenfassung)

1. Grundqualifikation

Prüfung

Die Prüfungsgebiete über die Grundqualifikation vor der Prüfungskommission umfasst die in der Anlage 1 des BGBl. angeführten Sachgebiete.

Die Prüfung über die Grundqualifikation (Prüfungskommission) besteht aus einem **theoretischen** Prüfungsteil und einer **praktischen** Fahrprüfung und ist in deutscher Sprache abzuhalten (Beiziehung eines Dolmetschers für die mündlichen Teile der Prüfung ist zulässig).

Prüfungstermin

Der Landeshauptmann hat **in jedem Jahr mindestens vier Termine** für die Abhaltung der Prüfungen über die Grundqualifikation festzulegen. Der Prüfungswerber hat sich spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin schriftlich beim Landeshauptmann anzumelden, dabei kann der Prüfungswerber aber frei wählen, bei welchem Landeshauptmann er die Prüfung ablegen will.

Prüfungsvorgang

Die **theoretische Prüfung hat mindestens 4 Stunden und 30 Minuten** zu dauern und besteht aus Multiple-Choice-Fragen, einer Erörterung von Praxissituationen und einem mündlichen Prüfungsteil (mindestens 30 Minuten) über bestimmte Teilgebiete der Anlage 1 des BGBl.

Die **praktische Fahrprüfung hat mindestens 90 Minuten** zu dauern. Eine gemäß § 11 Abs. 4a Führerscheinggesetz abgelegte Fahrprüfung ersetzt die in dieser VO angeführte Fahrprüfung.

Prüfungsbescheinigung

Bei erfolgreicher Ablegung aller Prüfungsteile wird eine entsprechende Bescheinigung (Anlage 2 BGBl.) ausgestellt.

Anrechnung

- Der Befähigungsnachweis (fachliche Eignung) im konzessionierten Personenbeförderungsgewerbe ersetzen die Prüfungsgebiete hinsichtlich Sozialvorschriften

und Kontrollgerät (EU VO 561/2006 u. EU VO 3821/85 - Pkt. 2a Anlage 1 BGBl.) und Kenntnis der Vorschriften für den Personenkraftverkehr (Pkt. 2c Anlage 1 BGBl.).

- Die praktische Fahrprüfung ist jedoch vollständig abzulegen.
- Die abgelegte Lehrabschlussprüfung „Berufskraftfahrer“ (gem. BGBl. II Nr. 190/2007) ersetzt im vollen Umfang die theoretische Prüfung. Zusätzlich kann die prüfende Stelle die Lehrabschlussprüfung auch als „Weiterbildung“ bescheinigen, wodurch für die ersten 5 Jahre keine zusätzlichen Weiterbildungsmaßnahmen nachgewiesen werden müssen.
- Eine Fahrprüfung gem. § 11 Abs. 4a (Klasse D) ersetzt die praktische Fahrprüfung dieser VO.

2. Weiterbildung

Durch die Weiterbildung sind sämtliche der in Anlage 1 für die jeweilige Führerscheinklasse bestimmten Sachgebiete im Ausmaß der dort ersichtlichen Mindeststundenanzahl (**28 Stunden**) zu vertiefen und zu wiederholen, wobei besondere Betonung auf die Verkehrssicherheit und den rationelleren Kraftstoffverbrauch zu legen ist. Zusätzlich ist eine Weiterbildung in einem oder mehreren der in Anlage 1 für die jeweilige Führerscheinklasse bestimmten Sachgebieten im Ausmaß von mindestens **sieben Stunden** nachzuweisen.

Die Dauer der Weiterbildung hat **35 Stunden innerhalb von 5 Jahren** zu betragen, die in **Ausbildungseinheiten von jeweils mindestens sieben Stunden** geteilt werden können. Ausbildungseinheiten für die Weiterbildung sind von ermächtigten Ausbildungsstätten durchzuführen. Die Ausbildungsstätten haben über die Weiterbildung eine Bescheinigung gem. Anlage 3 BGBl. auszustellen.

ACHTUNG: Die Weiterbildung kann grundsätzlich sowohl aus theoretischen als auch aus praktischen Teilen bestehen. Eine zwingende Vorschrift hinsichtlich der Aufteilung zwischen Theorie und Praxis sieht die Verordnung nicht vor! Das bedeutet, die 35 Stunden können entweder zur Gänze in Theorie oder in Mischform Theorie/Praxis absolviert werden.

Bei Absolvierung der Weiterbildung (Nachweis durch Bescheinigung im entsprechenden Ausmaß) wird seitens der Führerscheinbehörde der Zahlencode „95“ bei der entsprechenden Führerscheinklasse im Führerschein eingetragen.

3. Ausbildungsstätten

Die durch den LH ermächtigten Ausbildungsstätten müssen über ausreichend qualifiziertes Personal sowie über Schulungsräume und Lehrmittel verfügen. Im schriftlichen Antrag sind - neben Programm- und Unterrichtsmethoden, voraussichtlicher Kursgröße und Angaben zum Lehrmaterial - die didaktischen und pädagogischen Kenntnisse der Ausbilder darzustellen. Weiters ist ein „Qualitätssicherungssystem“ darzulegen, mit dem die Vermittlung der Inhalte und die Erreichung der Ziele der Weiterbildung gewährleistet wird.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Komm.Rat Karl Molzer
Fachverbandsobmann



Mag. Paul Blachnik
Geschäftsführer